



09.10.2021

Vereinssatzung des Radsportvereins Grenzfahrer e.V.

Präambel

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Sofern in dieser Satzung die männliche Schreibweise gewählt wurde, impliziert dies auch die weibliche Anrede.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25. Oktober 2013 in Rath-Anhoven gegründete Radsportverein führt den Namen „Grenzfahrer e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Willich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied im:

- Kreissportbund Viersen
- Radsportbezirk Krefeld e.V.
- Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und hierüber Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege des Radsportes in all seinen Zweigen auf breiter Grundlage zur Förderung des Sports als Mittel der Erhaltung von Gesundheit, insbesondere für junge und ältere Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten.
- b) Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit-, Breiten und Seniorensport.

(2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Vereinsfahrten
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für die Bereiche Leistungs-, Freizeit-, Breiten- und Seniorensport
- die Teilnahme an nationalen und internationalen Radsportsveranstaltungen in den Bereichen Leistungs- und Breitensport

(3) Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie sollte zwischen dem 1. November und dem 1. März des darauffolgenden Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail (oder schriftlich, wenn keine E-Mailadresse vorhanden) vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

(3) Die Punkte der Tagesordnung sind:

- Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht des Kassenwartes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Wahl des Protokollführers (alle 2 Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes
- Aussicht auf die neue Saison/Planungen/Termine

(4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter).

(5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift durch Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Stimmenmehrheit.

(9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

(10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

§ 5 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme der Haushaltsplanung
- Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (2) und höchstens fünf (5) Personen, von denen zwei gemeinsam nach außen vertretungsberechtigt sind. Dies sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Über die Zahl dieser Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der

Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger/-in bestellen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 7 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - Funktionsträgern mit besonderen Aufgaben, wie z.B. Fachwarten
- (2) Die interne Arbeitsverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes erfolgt über eine Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).
- (3) Die Funktionsträger werden durch den geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss bestellt und abberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestellen.
- (5) Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb von einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Bei Stimmengleichheit einer Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder stehen die Förderung des Vereins oder bestimmte Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod

- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben

hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - sich grob unsportlich verhält
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzustellen.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist.
- (8) Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.
- (9) Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (10) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in alle Ämter des Vereins gewählt werden.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Interessen des Vereins zu vertreten und zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- das aktuelle Vereinstrikot (kurze Radhose und Kurzarmtrikot) zu kaufen
- ein Lastschriftinzugsverfahren für den Mitgliedsbeitrag zu unterschreiben

§ 13 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt für die Erfüllung seiner Aufgaben einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Zusammensetzung sowie die Höhe des Jahresbeitrages sind der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) zu entnehmen.

(2) Der Jahresbeitrag wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

(3) Mitglieder werden über eine Anpassung des Jahresbeitrages vorab informiert.

(4) Der Jahresbeitrag ist im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens zu entrichten.

(5) Der Jahresbeitrag muss bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 01.03. des neuen Geschäftsjahres auf das Vereinskonto als Guthaben verbucht sein.

(6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 1 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(7) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung

einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage/ Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäftsordnungen
 - Beitragsordnungen
 - Finanzordnungen
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO
 - das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 EU-DSGVO
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Eine Datenschutzerklärung ist als Teil des Aufnahmeantrages bei Eintritt in den Verein neuen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Allen Vereinsmitgliedern wird die als Anlage beigefügte Datenschutzerklärung gegen Unterschrift ausgehändigt.

§19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (2) Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Versammlung nicht anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an der/die/das (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder an einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung vom 09.10.2021 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Für den Vorstand:

A. Michels